

Markt Altomünster



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

vom 27.01.2021

Aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, erlässt der

Markt Altomünster

folgende

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Altomünster.

§ 2

Abstandsflächentiefe

- (1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m.
- (2) Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3

Bebauungspläne

- (1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.
- (2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweils geltenden Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese Bebauungspläne § 2 dieser Satzung.

**§ 4
Abweichungen**

Von den Anforderungen dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Altomünster, den 27.01.2021

Markt Altomünster

Michael Reiter

Michael Reiter
Erster Bürgermeister



Beschlossen vom Gemeinderat am: 26.01.2021
Bekanntgemacht am: 29.01.2021